

HTL Mistelbach

Schul- und Hausordnung

(gem. § 44 SchUG)

Die HTL Mistelbach bekennt sich zur ganzheitlichen Ausbildung und sieht als Ausbildungsziele fachliche, persönliche und soziale Kompetenz der SchülerInnen. Großer Wert wird dabei auf die Eigenverantwortung und das Engagement aller Beteiligten im Schulalltag gelegt, an den gemeinsamen Aufgaben zu arbeiten und die persönlichen Eigenschaften der anderen zu respektieren. Wertschätzung und Pünktlichkeit sind dabei wichtige Tugenden. Der Partnerschaft zwischen SchülerInnen, Eltern und Lehrern wird hoher Stellenwert zugemessen.

Die Schul- und Hausordnung kann das Zusammenleben nur rahmenartig regeln um dabei Freiräume zur persönlichen Entwicklung möglichst wenig einzuengen. Sie muss aber dort einschränken, wo die Sicherheit und die Bedürfnisse der Gemeinschaft gefährdet sein können.

Die Schulordnung regelt

- Sicherheit in der Schule
 - Aufenthalt und Verhalten im Schulbereich
 - Randbedingungen eines erfolgreichen Unterrichts
 - Verhalten in der Gemeinschaft
 - Umgang mit Sachgütern
 - Umgang mit IT Sicherheit und elektronischen Daten
1. Die Anreise zur Schule ist so zu planen, dass rechtzeitige Anwesenheit vor Beginn des Unterrichtes gewährleistet ist. Der Zutritt zu den Unterrichtsräumen ist frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn zulässig. Der fachpraktische Unterricht der Abteilung für Maschineningenieurwesen findet disloziert und in Blockform statt.
 2. Das Befahren des Schulgeländes ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Schulleitung erlaubt, in jedem Fall gilt die StVO, es ist zur Sicherheit Schritttempo einzuhalten. Das Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig, eine Kennzeichnung der Parkordnung ist unbedingt einzuhalten.
 3. Die Benutzung von Sportgeräten, Skateboards, Skootern, etc. ist im Schulgelände aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
 4. Das Betreten von Baustellen und Räumlichkeiten, die nicht dem Unterricht gewidmet sind, ist nur den dazu befugten Personen gestattet.
 5. Ebenso ausdrücklich verboten ist das Betreten der Räumlichkeiten der Landwirtschaftlichen Fachschule Mistelbach, ausgenommen nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung. Am Standort Zistersdorf dürfen jene Räume, die nicht der HTL zur Verfügung stehen, nicht ohne Zustimmung der Schulleitung betreten werden. Im ganzen Haus ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten, wir sind Gast in diesem Haus.
 6. Das Verhalten vor Unterrichtsbeginn und in den unterrichtsfreien Tagesabschnitten und Pausen darf die Bedürfnisse und Sicherheit der Schulgemeinschaft wie auch die Unversehrtheit der Einrichtung nicht gefährden. Zu Beginn der eigentlichen Unterrichtszeit sind die Arbeitsplätze aufzusuchen.
 7. Der Weg zu Unterrichtsräumen außerhalb des Schulgebäudes (Sporthalle in der Bahnzeile, Krankenhaus, Labor, Werkstätten ...) ist ohne unnötige Verzögerung zurückzulegen und so zu planen, dass die Unterrichtszeit nicht beeinträchtigt wird. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen, die Unterrichtszeit ist widmungsgemäß zu verwenden.

8. Verspätetes Eintreffen ist dem unterrichtenden Lehrer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, ein vorzeitiges Verlassen des Schulareals ist nur nach Vereinbarung mit dem Lehrer der betroffenen Unterrichtsstunden zulässig.
9. Das Fernbleiben vom Unterricht ist durch den § 45 SchUG geregelt und ist grundsätzlich nur zulässig, bei
 - gerechtfertigter Verhinderung
 - Erlaubnis zum Fernbleiben
 - Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§11(6)).Für Schüler, die der Schulpflicht unterliegen, finden §§ 9, 22 und 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.
10. Jegliches Fernbleiben vom Unterricht (auch stundenweise) ist im Klassenbuch zu vermerken.
11. Ein Fernbleiben vom Unterricht ist so rasch wie möglich, spätestens aber binnen 3 Unterrichtstagen im Sekretariat zu melden.
12. Die schriftliche Entschuldigung des Fernbleibens mit dem Rechtfertigungsgrund ist bei Wiederteilnahme am Unterricht innerhalb von drei (Schul-)Tagen dem Klassenvorstand abzugeben.
13. Prinzipiell darf das Schulgelände während des Unterrichtstages nicht verlassen werden, ausgenommen davon sind die Teilnahme am dislozierten Unterricht und an Schulveranstaltungen an Orten außerhalb der Schule, zur Einnahme des Mittagessens im Speisesaal der Landwirtschaftlichen Fachschule. Außerdem erlaubt ist das Verlassen der Schulliegenschaft in der Mittagspause und in Freistunden nur bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. von eigenberechtigten SchülerInnen. Weitere Ausnahmen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Schulleitung.
14. Zu Beginn des Unterrichtes haben die LehrerInnen im Bedarfsfall die notwendigen Sicherheitsvorschriften und –Maßnahmen zu erläutern. Verletzen SchülerInnen diese Vorschriften, sind sie nachweislich zu ermahnen und im Wiederholungsfall vom weiteren Unterricht im betroffenen Gegenstand auszuschließen. Die SchülerInnen verbleiben dann weiter unter Aufsicht der Schule, der versäumte Unterricht wird wie ein nichtentschuldigtes Fernbleiben behandelt.
15. Alle Vorgänge und Besonderheiten, die die Sicherheit in der Schule gefährden, sind unverzüglichst einem Lehrer und der Schulleitung zur Kenntnis zu bringen.
16. Im Falle von Katastrophenereignissen (Brand, etc.) ist den Organen der Schule unbedingt Folge zu leisten und sind ohne Panik über die gekennzeichneten Fluchtwege die vorgesehenen Sammelpunkte aufzusuchen. Die Pläne der vorgesehenen Fluchtwege sind in den jeweiligen Räumen angeschlagen.
17. Im Falle einer Erkrankung von SchülerInnen, LehrerInnen, Hausangestellten und Angehörigen an einer anzeigepflichtigen Krankheit ist die Schule unverzüglich zu verständigen.
18. Im Schulbereich besteht Hausschuhpflicht.
19. Aus Sicherheitsgründen ist das Ablegen von Schultaschen, Kleidungsstücken, etc. auf Gängen nicht erlaubt. Bitte benutzen Sie die dafür vorgesehene Garderobe oder den Platz in den Klassen. Am Standort Zistersdorf ist der zugewiesene Garderobenbereich einzuhalten.
20. Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände, also auch auf Außenflächen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) ausnahmslos verboten. Eine Missachtung dieses Rauchverbotes stellt zusätzlich eine Verwaltungsübertretung dar und kann von der Behörde mit Geldstrafe bestraft werden. Ebenso ist im Schulgebäude, am Schulgelände, an anderen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen der Gebrauch aller Arten von Wasserpfeifen (auch elektronische Zigaretten und e-Shishas) ausnahmslos untersagt.
21. In der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen herrscht grundsätzlich Alkohol- und Drogenverbot, sowohl der Besitz, die Weitergabe, als auch der Konsum sind untersagt. Jegliche Verstöße sind sofort der Schulleitung zur Kenntnis zu bringen.
22. SchülerInnen und LehrerInnen haben am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an schulbezogenen Veranstaltungen in einer, den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen (nicht angemessen sind z.B. Jogginghosen in den Klassen, Werkstätten und Labors) Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die besondere Situation im fachpraktischen und im Sportunterricht, um potenzielle Gefahren hintanzuhalten. Die Kleidung darf keinesfalls eine Gefahr für die Sicherheit der MitschülerInnen darstellen (Beschläge, Ketten, ...) und den wertschätzenden Umgang innerhalb der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen.

23. Gleichfalls dürfen Gegenstände, die die Sicherheit beeinträchtigen können, nicht in die Schule mitgebracht werden. Waffen, Taschenmesser, Werkzeuge, Ketten, Stöcke, etc. sind auf Verlangen den LehrerInnen zu übergeben.
24. SchülerInnen haben eigenverantwortlich alle jene privaten Hilfsmittel zum Unterricht mitzubringen, die für die Unterrichtsarbeit erforderlich sind.
25. Als Arbeitsmittel für mehrere Unterrichtsfächer werden schülereigene Notebooks vorausgesetzt. Diese Notebooks sind Eigentum der SchülerInnen und sind in funktionsfähigem Zustand zu halten, insbesondere ist auf das Risiko von Fehlfunktionen nach der Installation von Spielen und auf den Befall und die Auswirkungen von Viren und Würmern zu achten.
26. Die mechanische und elektrische Funktionsfähigkeit kann durch Versicherungspakete für eine Dauer von mehreren Jahren und oft im Preis der Notebooks inkludiert, gesichert werden. Imagedateien, die die Vollinstallation auf einer CD sichern, sind ein geeignetes Mittel um auch bei schweren Defekten die Funktion rasch herstellen zu können. Die Schule gibt keine Empfehlungen über die Type der angeschafften Geräte, es wird allerdings angeraten, die Notebooks gemeinsam anzuschaffen um damit Preisvorteile und eine einfachere Handhabbarkeit zu erzielen.
27. Notebooks sind günstigerweise durch ein BIOS-Passwort zu sichern. Die Geräte sind zu beaufsichtigen oder in den verschließbaren Kästen zu versperren. Nach Ende des Unterrichtstages sind die Computer in jedem Falle mit nach Hause zu nehmen.
28. Die eigenen Computer sind rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsstunde zu starten um Fehlzeiten möglichst zu vermeiden. Erkannte Fehlfunktionen, die die Verwendung der Notebooks im Unterricht unmöglich machen, sind vor Beginn des Unterrichtes dem Lehrer zu melden.
29. Es ist untersagt, Manipulationen jeglicher Art am Schulnetz und an der IT- Infrastruktur der Schule vorzunehmen. Zuwiderhandeln wird als Sachbeschädigung gegebenenfalls auch gerichtlich verfolgt.
30. Gleichfalls ist die missbräuchliche Verwendung des drahtlosen Netzzugriffes (WLAN) verboten.
31. In Prüfungssituationen ist der drahtlose Netzwerzzugang lokal außer Betrieb zu setzen bzw. sind Vorkehrungen für eine objektive Leistungsbeurteilung zu treffen.
32. Der zur Verfügung gestellte Zugang zum Internet darf nur zu Unterrichtszwecken verwendet werden. Insbesondere ist jegliche Benutzung, Weitergabe und in Verkehrbringung von Inhalten mit anstößigem, nicht den gesellschaftlichen Normen entsprechendem Inhalt untersagt. Jeder Schüler ist für die Aktionen, die er im Zusammenhang mit dem Internetzugang setzt, selbst verantwortlich. Jeglicher Verstoß führt umgehend zum Entzug der Berechtigung.
33. Der Betrieb von Netzwerkspielen beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit des Netzwerkes und die Netzwerkzugänglichkeit für die anderen Benutzer stark und ist aus diesem Grund nicht zulässig.
34. Grundsätzlich untersagt weil auch strafrechtlich relevant ist das Freigeben und Anbieten von Inhalten, die durch das Urheberrecht Dritter geschützt sind.
35. Computerspiele beeinträchtigen die Konzentrationsfähigkeit und damit den Unterrichtserfolg. Es ist grundsätzlich untersagt, Computerspiele im Unterricht und in den kurzen Pausen zu spielen.
36. Wertgegenstände, die nicht dem Unterricht dienen, sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Persönliche Gegenstände können nach Maßgabe des Platzes in den vorgesehenen versperrbaren Kästchen untergebracht werden, die Schule kann jedoch keine Haftung für verlorene und entwendete Wertsachen übernehmen.
37. Der Verlust von persönlichem Eigentum und Fundstücke sind unverzüglich im Sekretariat oder einem Lehrer zu melden.
38. Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erfordert Rücksichtnahme, Sauberkeit und Ordnung. Für die Ordnung in den Klassenräumen ist die Klassengemeinschaft im Ganzen wie auch jeder einzelne verantwortlich.
39. Festgestellte Mängel an Einrichtung, Geräten und Anlagen sind unverzüglich dem Lehrer oder im Sekretariat zu melden.
40. Durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufene Beschädigungen und Verschmutzungen sind vom Verursacher gemäß dem allgemeinen Grundprinzip der Schadloshaltung zu verantworten und zu beseitigen.

41. Die SchülerInnen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht, in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Die SchülerInnen tragen zum Bild der Schule in der Öffentlichkeit bei. Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse, in der Schule und in der Öffentlichkeit hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
42. Die Vorschriften zur Arbeitsdisziplin für SchülerInnen sind im SchUG beschrieben.
43. Nach Ende des Unterrichtes haben die SchülerInnen das Schulgelände zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
44. Der unbegründete Aufenthalt schulfremder Personen im Schulbereich ist unstatthaft und ist unverzüglich einem Lehrer oder im Sekretariat zu melden. Die Schulleitung behält sich Kontrollen vor.
45. Das Verteilen von Werbe-/Informationsmaterial sowie das Anbringen von Plakaten im Schulbereich ist nur nach Genehmigung durch die Schulleitung zulässig.
46. Mobilkommunikationsgeräte (Handys) dürfen den Unterricht nicht stören, die Schulgemeinschaft nicht belästigen und die Sicherheit nicht gefährden. Im Unterricht sind sie generell außer Betrieb zu setzen.
47. Die Schule übernimmt keine Haftung für eigene mitgebrachte Geräte. Der Betrieb von anderen elektrischen Geräten (Rundfunkgeräte, Kaffeemaschinen, ...) ist nur nach Zustimmung der Leitung und unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften zulässig.
48. Allfällige Änderung der persönlichen Daten und der des/der Erziehungsberechtigten sind der Schule binnen 5 Werktagen bekannt zu geben.
49. Eine Abmeldung vom Schulbesuch kann nur in schriftlicher Form und mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten und mindestens 10 Schultage vor dem Austrittstermin anerkannt werden. Bei eigenberechtigten Schülern ist zusätzlich die Kenntnismahme der Eltern bzw. des Unterhaltsgebers beizubringen.
50. Der Unterricht in Bewegung und Sport findet disloziert vor allem auf den Sportanlagen und der Sporthalle der Stadtgemeinde Mistelbach bzw. im Turnsaal der LBS Zistersdorf statt. Die Unterrichtsstunden beginnen so, dass der Weg zu Fuß zumutbar zurückgelegt werden kann. Die SchülerInnen können den Weg zur Sportstätte und wieder zurück entweder zu Fuß oder – nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten - auf eigene Kosten und eigene Gefahr gegebenenfalls auch mit privaten Verkehrsmitteln als Lenker oder Mitfahrer zurücklegen. Die Beaufsichtigung gemäß Aufsichtserlass endet mit dem Verlassen der Schule und beginnt wieder mit Beginn des Unterrichts bzw. endet mit Ende des dislozierten Unterrichts und beginnt mit Beginn der folgenden Unterrichtseinheit in der Schule.
In Zistersdorf ist der Fußweg in die LBS oder zu den Sportanlagen im Klassenverband zu Fuß zurückzulegen.

Die Schulordnung enthält in einigen Bereichen generelle strenge Verbote und restriktive Maßnahmen bei Zuwiderhandeln, die aber wesentlich sind für die Sicherheit der SchülerInnen und den erfolgreichen Betrieb unserer Schule. Wir ersuchen Sie um unbedingte Einhaltung bzw. in allen Einzelfällen um das Gespräch mit LehrerInnen und Leitung.

Die Leitung der HTL Mistelbach

Zur Kenntnis genommen:.....

Datum

Unterschrift des Schülers